

Ergänzungen zu den Teilnahmebedingungen (siehe Anmeldeformular)

Der gesamte technische Aufbau wird von der Hauptabt. Techn. Ausstellerservice (TAS) der Messe München GmbH (MMG) und von Vertragsfirmen durchgeführt. Bitte reichen Sie Ihre Bestellvordrucke und Skizzen unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Annahmeschluss ein. Die MMG behält sich vor, für verspätet eingesandte Bestellungen einen Preisaufschlag zu erheben.

■ Auf- und Abbau

- a) Am letzten Aufbautag müssen sämtliche Liefer- und Aufbaufahrzeuge bis **spätestens zum offiziellen Aufbauende aus dem Hallenbereich und den Ladehöfen entfernt sein.** Fahrzeuge, die sich nach den vorgenannten Zeiten noch im Messegelände befinden, werden von der MMG auf Gefahr und Kosten des jeweiligen Ausstellers entfernt.
- b) Eine Verlängerung der Abbauphase ist leider nicht möglich.

■ Bestimmungen zum Standbau

a) Standgestaltung, Bauhöhen und Werbehöhen

Eingeschossige Bauweise:

Die maximale Bauhöhe beträgt 7,5 m. Die Werbehöhe (Oberkante) beträgt ebenfalls 7,5 m.

Zweigeschossige Bauweise:

Die maximale Bauhöhe beträgt 7,5 m. Die Werbehöhe (Oberkante) beträgt ebenfalls 7,5 m.

Bitte max. Bauhöhe an den Hallenwänden berücksichtigen (siehe Hallen- und Freigelände-Beschreibung).

Die den Nachbarständen zugewandten Standseiten sind ab einer Bauhöhe von 2,50 m neutral, weiß, sauber und frei von Installationsmaterial zu halten. Allen Ausstellern wird empfohlen, Trennwände (Höhe: 2,50 m) an der Grenze zu Nachbarständen zu stellen. Trennwände werden nur auf Wunsch und Kosten des Ausstellers aufgestellt. Bestellungen dieser Wände bzw. weiterer Kojenwände (Höhe 2,50m) mit Vordruck 2.13 bis 2.17 einreichen. Bei Werbeträgern in Richtung zu direkt angrenzenden Nachbarn ist ein Mindestabstand von 2,00 m zur Standgrenze einzuhalten.

Werbeaufsetzer dürfen nicht mit Blink- oder Wechsellicht gestaltet werden.

Die Konzeption der Standgestaltung ist an die angemietete Standard (Block-, Kopf-, Eck-, Reihenstand) anzupassen (z.B. mittels Trennwandsystemen). Der Aussteller hat den Charakter und das Erscheinungsbild einer jeden Messe und Ausstellung zu berücksichtigen. Die MMG ist befugt, im Zusammenhang damit Änderungen in der Standgestaltung vorzuschreiben.

b) Plangenehmigungen

Grundsätzlich ist jeder Ersteller eines Messestandes für dessen Konstruktion, Aufbau und Betrieb sowie die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, soweit diese für Messestände Anwendung finden, der Technischen Richtlinien und der Teilnahmebedingungen der Messe München GmbH eigenverantwortlich. Bei der Einhaltung der folgenden Vorgaben ist eine Plangenehmigung durch die Messe München GmbH nicht erforderlich:

- Stand- und Werbehöhe beträgt maximal 3 m
- Standgröße kleiner als 100 m²
- keine Standabdeckung vorhanden.

Von den oben genannten Vorgaben abweichende Standkonzepte sind spätestens 6 Wochen vor dem offiziellen Aufbaubeginn mit maßstäblichen Standgestaltungsplänen (Grundriss-, Ansichts- und Schnittzeichnungen) – in zweifacher Ausführung – bei der Messe München GmbH, Hauptabteilung TAS, zur Genehmigung einzureichen.

Darüber hinaus sind mehrgeschossige Stände und Sonderkonstruktionen (z.B. Brücken, Treppen, Kragdächer, Galerien usw.) grundsätzlich genehmigungspflichtig. Weitere Hinweise finden Sie dazu in den „Baurechtlichen Bestimmungen“ unter Vordruck 1.3.

Bitte beachten Sie in jedem Fall die Vordrucke 1.1 bis 1.3, die Vorgaben der Technischen Richtlinien und die Informationen der einzelnen Merkblätter.

c) Vorschriften zum Brandschutz

Standabdeckungen < 30 m² sind bei eingeschossiger Standbauweise nach Absprache mit der Hauptabteilung TAS möglich. Sollten größere Bereiche abgedeckt werden, so ist eine Sprinkleranlage (siehe Vordruck 5.3) zu installieren. Für die Halle B0 und die Eingangsbauwerke gelten abweichende Regelungen. Bitte wenden Sie sich für nähere Informationen an die Hauptabteilung TAS.

Sämtliche Materialien für Standabdeckungen und Dekorationszwecke müssen mindestens schwer entflammbar (nach DIN 4102 bzw. DIN EN 13 501-1) sein.

Aus Sicherheitsgründen dürfen Elektroverteilungen, Feuerlöscheinrichtungen, Hydranten etc. laut Weisung der Branddirektion München nicht verbaut werden und müssen während der Laufzeit der Messe bzw. der Veranstaltung jederzeit frei zugänglich sein!

Bitte überprüfen Sie daraufhin die Ihnen zugewandten Hallenpläne und fordern Sie ggf. einen vergrößerten Planausschnitt bei der Messe München GmbH, Hauptabteilung TAS, an.

Weitere Hinweise finden Sie dazu in dem Merkblatt „Brandschutzmaßnahmen bei Messeveranstaltungen“ und dem **Vordruck 1.2.**

■ Bestimmungen zum Standbau/Freigeländen

Der Aufbaubeginn ist generell der Hauptabt. Technischer Ausstellerservice der MMG – insbesondere zur Standeinweisung – zu melden.

Bauelemente, Standbeschilderung und Fahnen müssen so angebracht sein, dass eine unzumutbare Beeinträchtigung der Nachbarn unterbleibt. Irreführende Firmenschilder müssen auf Verlangen der Messeleitung entfernt werden.

Bei allen Aufbauarbeiten ist auf vorhandene Versorgungsleitungen, Fundamente, Verteilerkästen usw. Rücksicht zu nehmen. Soweit solche innerhalb einzelner Standflächen liegen, müssen sie jederzeit zugänglich sein.

In Abhängigkeit von der zu installierenden Infrastruktur ist auf Anforderung der Hauptabt. Technischer Ausstellerservice ein Abstand von 0,5 m zur rückwärtigen Nachbarschaftsgrenze von festen Einbauten freizuhalten.

Zur Schadensverhütung dürfen Unterflurarbeiten stets erst nach Verständigung der Hauptabt. Technischer Ausstellerservice der MMG begonnen werden.

Asphaltierte Flächen dürfen grundsätzlich nicht überbaut werden.

Für Verankerungen von Zelten, Abspannungen, Fahnenmasten und für sonstige Arbeiten im Boden des Freigeländes sind der Hauptabt. Technischer Ausstellerservice genaue Lagepläne zur schriftlichen Genehmigung einzureichen. Ohne schriftliche Genehmigung ist jede Arbeit im Geländeboden untersagt. Aussteller, deren Stände an die Einfriedung des Messegeländes grenzen, dürfen den Zaun nicht für ihre Aufbauzwecke verwenden. Es ist nicht gestattet, die Zaunaußenseiten als Werbeflächen zu benützen.

Alle baulichen Anlagen auf dem Messegelände sind entsprechend den materiellen baurechtlichen Bestimmungen auszuführen.

Für bauliche Anlagen, die eine überbaute Fläche von 50 m² oder eine Höhe von 5 m überschreiten, ist eine bauaufsichtliche Genehmigung einzuholen. Die erforderlichen Bauanträge sowie Pläne und statische Berechnungen oder Prüfbücher sind rechtzeitig, jedoch spätestens 6 Wochen vor Aufbaubeginn bei der Hauptabt. Technischer Ausstellerservice der MMG einzureichen (siehe Vordruck 1.3).

Die Aussteller haben die öffentlich-rechtlichen Vorschriften bei Errichtung ihrer Anlagen voll eigenverantwortlich zu erfüllen. In Ergänzung zu den Technischen Richtlinien/Allgemeinen Teilnahmebedingungen 5.9 gelten für alle Ausstellungsobjekte und sonstigen Einrichtungen die einschlägigen Sicherheitsvorschriften der Technischen Überwachungsvereine.

Wiederinstandsetzung der Ausstellungsflächen

Sämtliche Ausstellungsflächen sind bis zum festgesetzten Abbaubeginn im ursprünglichen Zustand zu übergeben.

Die Plätze im Freigelände sind zu planieren und die durch Erdarbeiten aufgelockerten Flächen maschinell zu verdichten. Asphaltierte und begrünte Flächen werden nur von der MMG auf Kosten der Aussteller instand gesetzt. Grundsätzlich besteht die Verpflichtung, alle Einbauten wie Fundamente, eingerammte Pfähle, Versorgungsleitungen usw. nach Messeschluss restlos zu beseitigen.

Sollten nach dem Abbaubeginn notwendige Wiederinstandsetzungsarbeiten nicht ausgeführt worden sein, ist die MMG berechtigt, diese auf Kosten des Ausstellers von einer Vertragsfirma vornehmen zu lassen.

■ Hallenböden, -decken und -wände/Freigelände

Die Hallenfußböden dürfen **nicht** gestrichen werden. Das Verkleben von jeder Art Bodenbelag auf Bodenflächen mit Kunststoffnopp- oder Natursteinböden ist verboten; auf Hallenböden ist das Verkleben von Bodenbelägen nur mit beidseitig klebenden Textilbändern gestattet. Nach Messeschluss sind die Bodenbeläge und Klebbänder wieder zu entfernen. Fugen an Hallenwänden, -decken und -fußböden dürfen unter keinen Umständen durch Stemm-, Fundamentierungs- oder ähnliche Arbeiten beschädigt werden. Das Bohren und Einbringen von Bolzen und Verankerungen in Böden (Verankerung von Sonderexponaten siehe Vordruck 11.6), Wände sowie in Deckenkonstruktionen ist nicht gestattet.

Für Verankerungen von Zelten, Abspannungen, Fahnenmasten und für sonstige Arbeiten im Boden des Freigeländes sind der Hauptabteilung TAS genaue Lagepläne zur schriftlichen Genehmigung einzureichen. Ohne schriftliche Genehmigung ist jede Arbeit im Geländeboden untersagt.

Ein wichtiger Hinweis:

Auslaufendes Öl zersetzt den Asphaltbelag. Die Wiederinstandsetzung beschmutzter bzw. beschädigter Flächen geht zu Lasten des Ausstellers.

■ Genehmigungen, behördliche Vorschriften

Der Aussteller und die ggf. von ihm beauftragte Standbaufirma sind zur Einhaltung der jeweils gültigen arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften verpflichtet.

Insbesondere sind die Regelungen zu beachten, die sich aus der Sozialversicherungspflicht u.a. für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse ergeben (Meldepflicht, Sozialversicherungsausweis).

Schweiß-, Schneid- und Lötarbeiten und alle anderen Arbeiten mit offener Flamme sind anzuzeigen.

In Abhängigkeit von der Standkonstruktion bzw. Standgestaltung sind Anschlüsse an den Schutzleiter nach VDE vorgeschrieben (s. auch Merkblatt für Elektroinstallation in Messeständen).

Einleitungen in das Wassernetz dürfen die üblichen Schadstoffmengen für Haushalte nicht übersteigen. Sollen **öl-/fetthaltige Abwässer** eingeleitet werden, welche diese Mengen überschreiten (z.B. Produktionsabfälle, Einsatz von Gewerbespülmaschinen etc.), ist der **Einsatz von Öl-/Fettscheidern notwendig**.

Rundfunkantennen dürfen nur mit Genehmigung der Messeleitung durch eine Vertragsfirma installiert werden.

Für den Betrieb von Funkanlagen oder hochfrequenzabstrahlenden Gerätschaften ist zur Vermeidung von gegenseitigen Störbeeinflussungen, unter Einhaltung der jeweils gültigen europäischen EMV/EMI-Richtlinien, ein Kompatibilitätsnachweis im Hinblick auf die im Gebäude/ Gelände im Einsatz befindlichen Einrichtungen zu erbringen.

Funkanlagen müssen demzufolge einen entsprechenden Frequenzabstand hinsichtlich der auf dem Messegelände bereits genutzten Frequenzen/Anwendungen aufweisen. Ein Funkfrequenzplan der Neuen Messe München ist auf Anfrage von der Hauptabteilung TAS erhältlich.

Wie in den Technischen Richtlinien/Allgemeinen Teilnahmebedingungen 5.6 und 5.9 beschrieben, bedürfen alle Vorführungen, **akustische Werbung** und die Inbetriebnahme von Maschinen und Geräten der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Messe München GmbH und haben so zu erfolgen, dass die benachbarten Aussteller nicht gestört werden. Die Messe München GmbH ist berechtigt, trotz vorheriger Genehmigung diejenigen Vorführungen zu untersagen, die zu einer erheblichen Gefährdung oder Beeinträchtigung des Messebetriebs (z.B. durch Lärm) führen. Außerdem sind die behördlichen Vorschriften zu beachten. Über die **Brandschutzmaßnahmen** und die bei der Städt. Branddirektion anmelde- und genehmigungspflichtigen Anlagen und Einrichtungen informiert Sie der **Vordruck 1.2**.

GEMA-Einwilligung

Bei Musikwiedergabe am Ausstellungsstand ist gemäß § 15 des Urheberrechtsgesetzes vom 9.9.1965 die Einwilligung der GEMA – Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte – einzuholen.

GEMA Bezirksdirektion Nürnberg
Johannisstraße 1
90419 Nürnberg
bd-n@gema.de
www.gema.de

Lautstärkebegrenzung bei Musikübertragungsanlagen

Der zugelassene max. Pegel bei der Benutzung von Musikübertragungsanlagen mit Lautsprechern beträgt 70 dB (A). Die Messe München GmbH behält sich jedoch für besondere Fälle weitere Einschränkungen vor. Der Aussteller ist verpflichtet, auf die Einhaltung des Pegels zu achten. Weiterhin ist dem MMG-Personal oder einem Beauftragten jederzeit Zutritt zum Stand zu gewähren, um evtl. Kontrollen bzw. Einstellungen der Lautstärke durchzuführen.

Bei Nichtbeachtung der Verpflichtungen des Ausstellers ist die MMG berechtigt, ohne besondere Form die Musikübertragung zu beenden bzw. die Stromzufuhr des Standes zu sperren.

■ Beschäftigungsgenehmigung

Sofern im Zusammenhang mit dem Auf- und Abbau von Messeständen Arbeitnehmer beschäftigt werden sollen, die weder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind noch die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, benötigen sie eine Erlaubnis der Bundesanstalt für Arbeit (Arbeitserlaubnis). Dies gilt nicht für Arbeitnehmer, die unter Beibehaltung ihres gewöhnlichen Aufenthalts im Ausland für ihren Arbeitgeber mit Sitz im Ausland firmeneigene Messestände auf- bzw. abbauen.

Die Arbeitserlaubnis ist beim Arbeitsamt München, Kapuzinerstraße 26 – 30, 80337 München, oder im Falle vorliegender Einsatzpläne beim Landesarbeitsamt Südbayern, Thalkirchner Str. 54, 80337 München, so rechtzeitig zu beantragen, dass vor Beschäftigungsbeginn über den Antrag entschieden werden kann. Persönlich können Anträge bei der Dienststelle des Arbeitsamtes in der Geyerstraße 32 gestellt werden. Gemäß § 404 Absatz 2 des 3. Buches des Sozialgesetzbuches (SGB III) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- ohne Arbeitserlaubnis nach § 284 Absatz 1 Satz 1 SGB III als nichtdeutscher Arbeitnehmer eine Beschäftigung ausübt,
- entgegen § 284 Absatz 1 Satz 1 SGB III einen nichtdeutschen Arbeitnehmer ohne Arbeitserlaubnis beschäftigt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR gegen den Arbeitnehmer, bzw. 250.000,00 EUR gegen den Arbeitgeber geahndet werden. Für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit ist die entsprechende Genehmigung bei der zuständigen Behörde einzuholen.

■ Reklamationen

sind der Messe München GmbH unverzüglich nach Bezug des Standes, spätestens aber am letzten Auftag, schriftlich mitzuteilen, so dass die Messe München GmbH etwaige Mängel abstellen kann. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden und führen zu keinen Ansprüchen gegen die Messe München GmbH.

■ Versicherung

Der Aussteller haftet für etwaige Schäden, die durch ihn, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen an Personen oder Sachen schuldhaft verursacht werden. Jeder Aussteller ist verpflichtet, eine derartige Versicherung mit ausreichendem Versicherungsschutz bei einem in der Europäischen Union zugelassenen Versicherer abzuschließen und die anfallenden Prämien (einschließlich Versicherungssteuer) rechtzeitig zu entrichten. Der Abschluss einer entsprechenden Versicherung kann unter Verwendung der Vordrucke aus dem Bestellformulare für Ausstellerservices (siehe Vordruck 17.1) beantragt werden.

■ Anlieferung von Warensendungen

Wenn Sie Warensendungen für Ihren Stand adressieren, so bitten wir Sie, folgende Daten auf der Sendung anzugeben bzw. Ihrem Spediteur mitzuteilen:

- Name der Veranstaltung
 - Halle (Bezeichnung: A oder B oder C sowie die Nummer der Halle (1-6)) bzw. im Freigelände (Bezeichnung: F und die Blocknummer (5-13))
 - Standnummer Ihres Messestandes
 - Ausstellername
 - Messegelände /Willy-Brandt-Allee, 81829 München, Deutschland
- Bitte beachten Sie, dass die Mitarbeiter der Messe München GmbH keine für Ausstellungsstände/Dritte bestimmte Warensendungen in Empfang nehmen.

■ Messespeditionen

Die zugelassenen Messespeditionen sind:
Schenker Deutschland AG
Kühne & Nagel (AG & Co.) KG

Der Einsatz von Hebefahrzeugen und Mietkränen ist nur über die offiziellen Messespeditoren gestattet. In besonderen Fällen hat zusätzlich eine Abstimmung mit der Messe München GmbH, Hauptabteilung TAS, zu erfolgen.

■ Befahren des Geländes mit Kraftfahrzeugen

- a) Das Befahren des Geländes mit Kraftfahrzeugen aller Art erfolgt auf eigene Gefahr. Mit Ausnahme der unter Punkt b) genannten Fälle ist für die Dauer der Veranstaltung das Befahren des Messegeländes untersagt. Während der Auf- und Abbauphase ist das Einfahren mit PKW/LKW lediglich zum Be- und Entladen erlaubt.

Für PKW/LKW, Lieferwagen, Anhänger, Container, Trailer etc. stehen zu den Auf- und Abbauezeiten Parkplätze zur Verfügung (siehe Punkt **Dauer-Parkplätze**). PKW sind während der Auf- und Abbauezeit aus Sicherheitsgründen und im Interesse einer reibungslosen Abwicklung von Aufbau, An- und Abtransport außerhalb der Ladehöfe abzustellen.

- b) Erforderliche **Anlieferungen** sind während der Laufzeit über die Stirnseiten der Hallen **für jeweils eine Stunde möglich**.

Sie erhalten vom Kontrollpersonal an den geöffneten Einfahrtstoren gegen Hinterlegung von 100,00 EUR Kautions eine zeitlich befristete Einfahrt-Erlaubnis. Die Bekanntgabe dieser Tore erfolgt in der Ausstellerinformation **Verkehrs-Leitfaden**, welche noch gesondert versandt wird.

Mit einer zeitlich befristeten Einfahrt-Erlaubnis ist es Ihnen möglich, für eine Stunde in das Gelände einzufahren, Ihre Waren an der Halle auszuladen oder auch körperbehinderte Kollegen in das Messegelände zu bringen. Da die Zufahrt zu den Ladehöfen den Messebetrieb stört, ist eine **Anlieferung über die Ladehöfe täglich nur bis eine Stunde vor Messebeginn und jeweils nach Messeende möglich. Daher sind alle Anlieferfahrzeuge bis spätestens eine Stunde vor Messebeginn aus diesen Höfen zu entfernen**.

Bei Einhaltung der festgelegten Ausfahrtszeit wird die hinterlegte Kautions bei der Ausfahrt zurückgezahlt. (Die Einfahrt-Erlaubnis bitte gut sichtbar an der Windschutzscheibe anbringen.)

Erfolgt die Ausfahrt nicht innerhalb der festgesetzten Ausfahrtszeit, verfällt die Kautions. Ihr Fahrzeug wird zusätzlich kostenpflichtig aus dem Gelände entfernt. Bitte informieren Sie Ihre Mitarbeiter, Ihr Standpersonal und Ihre Lieferanten entsprechend.

Bei längeren Service-/Reparaturarbeiten ist eine Sondergenehmigung über die Hauptabteilung TAS einzuholen.

Am letzten Messetag ist ab 12.00 Uhr bis zur offiziellen Abbaueinfahrt die Einfahrt in das Messegelände nicht mehr möglich.

■ Dauer-Parkplätze

Für PKW

Das Parken im Gelände ist grundsätzlich verboten. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt. Dauerparkplätze können mit **Bestellformular 8.2** bestellt werden.

Für LKW

Während der Laufzeit stehen für Ihre Fahrzeuge Parkplätze zur Verfügung, die sich im Umfeld des Messegeländes befinden. Sie erhalten weitere Informationen hierzu mit einem gesonderten Ausstelleranschreiben rechtzeitig vor Messebeginn. LKW-Dauerparkplätze können mit **Vordruck 8.2** bestellt werden.

■ Änderungen

Die Messe München GmbH behält sich alle die technische Abwicklung und Sicherheit betreffenden Änderungen vor.